

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 48.

Mittwoch am 27. Februar

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insetrate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

## Pränumerationsanzeige.

Mit 1. März bis Ende Juni 1850, wird auf diese Blätter, die sich einer steigenden Theilnahme erfreuen, eine neue Pränumerationsanfrage eröffnet. Der Preis beträgt für diese Zeit: Mit Post unter Couvert versandt 4 fl. 20 kr.; für Laibach in's Haus gestellt 3 fl. 40 kr.; im Zeitungs-Comptoir 3 fl. 20 kr.

## Bemerkungen über die Entlastung des Blut- oder sogenannten Zehend- Zehend.

F. K. Castelnovo, 10. Febr. Nach Berathung mehrerer Personen, die weder zu der Classe der Berechtigten noch zu jener der Verpflichteten gehören, habe ich die folgenden Bemerkungen hinsichtlich der Entschädigung des Blutzehends zusammen gestellt, und erlaube mir solche der löbl. Reaction mit dem Ersuchen einzusenden, solche in die Spalten der dortigen Zeitung zur öffentlichen Beurtheilung aufnehmen zu wollen.

In der hohen Ministerial-Berordnung vom 17. September 1849 §. 22 heißt es, daß der Blut- oder Zehendzehend einer Entschädigung unterliegt, und daß deren Leistung mittelst einer jährlichen Rente erhoben, und nach der Andeutung des Vortrages des Herrn Ministerial-Commissärs vom 24. December 1849 das Capital auf die Grundstücke übertragen werden soll.

Durch den Eingangsgenannten 22. § der hohen Ministerial-Berordnung, und sonst auch allgemein ist anerkannt, daß der Blutzehend kein Gegenstand eines Bodenerzeugnisses ist. Unbestritten bleibt es aber, daß zwischen dem Zehendrechte an sich, und dem Zehendrechte in der Realisirung der Unterschied eintritt, nämlich, ob der Zehend auf dem Grunde, oder auf der Frucht haftet.

Auch der Tractat de jur. in corp. Tit. VI. §. 2 erklärt diesen Zehend als den kleinen Dorfzehend. Von diesem Grundsatz ausgehend, ist es offenbar, daß der Blutzehend nur auf der Frucht haftet, und daß daher keinem Grundbesitzer hinsichtlich des Blutzehends seine Realitäten für zehendpflichtig erklärt werden können, daß man daher auch den Zehend, oder die Rente desselben auf die Realitäten nicht übertragen könne, indem eine derlei Belastung nicht nur drückend, sondern ganz ungesetzlich aufgebürdet wäre.

Ist es ein Mal ausgesprochen, daß der Blutzehend kein Bodenerzeugnis ist, so darf man denselben auch auf keine Realität übertragen, weil durch eine derlei Uebertragung der Grund und Boden eine Last erhalten würde, die nie darauf gebastet hatte.

Es gibt sehr viele Besitzer, welche ausgedehnte Grundstücke besitzen, und dennoch keine Schafe halten, und daher keinen Zehend entrichten; es gibt wieder deren sehr viele, die sehr kleine Grundstücke besitzen, dafür aber eine große Schafzucht betreiben, und viel Zehend entrichten; es gibt endlich viele, welche Schafe halten, aber keine Grundstücke besitzen, und dennoch den Zehend entrichten. Es gibt

ferner Viele, wo ihre Aeltern die Schafzucht stark betrieben haben, dagegen die Nachfolger keine Wissenschaft haben wollen, und alles weggaben, und so umgekehrt. Es gibt endlich Viele, die in den letzten 4 — 6 Jahren Schafe hielten, nun aber verarmt sind, und nie mehr zum Besitz derselben gelangen werden. — Nach diesen Prämissen fragt sich also, wie und mit welcher Bestimmtheit der Blutzehend zu einer beständigen Rente berechnet, und nach welchen Grundsätzen auf die Realität des letzten Zehendholden übertragen werden kann.

Obgleich der Blutzehend nach dem Tractat de jur. in corp. Tit. VI. §. 2 in die Kategorie des kleinen Dorfzehends fällt, und nach der Etimologie seinen Ursprung aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionen als eine Entschädigung der dorfbürgerlichen Lasten haben dürfte, so ist dennoch nichts billiger, als, daß dem Bezugsberechtigten eine angemessene Entschädigung dafür geleistet werde.

Die Frage aber, wer entschädigen und worauf das Entschädigungscapital vorgemerkt werden soll, bleibt ein Gegenstand der weiteren Berathung, weil erhoben werden muß, nämlich wie, und unter welchen Bedingungen dieser Zehend in dem Gältenbuche eingetragen, oder sonst rectificirt erscheint.

Erscheint der Blutzehend in dem Gältenbuche und in den diesfälligen Stifregistern als ein integrierender Theil des Dominiums eingetragen, worauf die Gläubiger bereits Hypothekrechte erworben haben, so müßte diese Entschädigung gleich den Veränderungsgebühren, jedoch aus dem Provinzial-Einkünften darum geleistet werden, weil einerseits die Gläubiger in vollen Vertrauen auf das öffentliche Buch ihre Capitalien geliehen, und viel andererseits dieser Zehend nur auf den Erzeugnissen beruhet, deren Einkommen von der mehr oder weniger thätigen Industrie der Dorfbewohner abhängt, und endlich, weil man keine Realität rechtlich damit belasten kann.

Erscheint aber dieser Beweggrund nicht genug erheblich, um die Entschädigung des Blutzehends aus dem Provinzialfonde zu leisten, so kann dann um so weniger die Entschädigung dem Besitzer des zehendbaren Viehes aufgebürdet, am wenigsten aber nach dem Werthanschlage in eine bestimmte jährliche Entschädigungsrente aufgebürdet, und mit den übrigen Grunderträgen auf die Realität hinsichtlich des dafür erforderlichen Rentencapitals grundbüchlich vorgemerkt werden.

Bis nun bestand kein Zwang, Schafe, Gaisse oder Schweine darum züchten zu müssen, damit der berechtigte Zehendherr den Blutzehend beheben könne. Es war gleichgültig, ob der Bauer Schafe, Ziegen u. gehalten, oder nicht; denn, hat er von diesen Thieren Junge gehabt, so hat er den Zehend entrichtet; war nichts vorhanden, so frug auch Niemand darnach. Es wäre also eine mehr als unbillige und ungerechte Sache, den Blutzehend nach dem Werthanschlage in eine jährliche Entschädigungsrente auszumitteln, um dann den Berechtigten dafür ein Capital zahlen zu müssen, wenn man die Rente nicht mehr abführen wollte.

War in der frühern Zeit der Zehendherr nicht berechtigt, von den Zehendholden für den Fall, als dieser keine Schafe, Gaisse u. mehr halten wollte, eine Entschädigung zu fordern, und konnte damals jede weitere Entrichtung ohne Entschädigung unterbleiben, so kann man gegenwärtig um so weniger

ein Entschädigungscapital oder bestimmte jährliche Rente für immer auferlegen oder verlangen.

Wenn das Gesetz sagt, daß der Grund und Boden entlastet werden soll, so darf man die Erträge des Blutzehends auf den Grund und Boden nach der gestellten Ansicht mittelst einer bestimmten jährlichen Entschädigungsrente übertragen, so wird man nicht nur den Grund und Boden mit einer nie gehaltenen Rente belasten, sondern nichts weniger als dem Verpflichteten den Zwang auferlegen, zehendbare Thiere halten zu müssen, damit der Zehendherr seinen Blutzehend einheben und nicht verlieren könne; obwohl man ihn, in der früheren Zeit ganz ohne einer Entschädigung übergang, wenn er keine Schafe hielt.

Bei der Durchführung der angedeuteten Entschädigung des Blutzehends mittelst einer festzustellenden jährlichen Rente und Uebertragung des Rentencapitals auf Grund und Boden müssen ebenso Hindernisse in den Weg treten, die nie werden behoben werden.

Man nehme den Fall an, deren es viele geben wird.

N. N. hat bis zum Jahre 1847 eine Hube besessen, und in den letzten 8—10 Jahren alljährlich 6 Lampel als Zehend entrichtet. Im Jahre 1849 hat er die Realität verkauft, und hat ganz abgehaust. Der berechtigte Zehendherr beweiset laut Register, daß er auf der Realität des N. N. bis zum Jahre 1847 alljährlich 6 Lampel als Zehend erhalten hat, und fordert die dafür entfallende jährliche Rente.

Die Frage ist nun? Wird man diese Rente dem Nachfolger des N. N. auferlegen, besonders wenn er keine Schafe halten will? — Unstreitig muß diese Frage verneinend beantwortet werden.

Ebenso kann der Fall eintreten, daß der N. N. zu seiner Hube im Jahre 1847 eine andere Realität oder Bauernwirthschaft gekauft hat, deren frühere Besitzer niemals einen Blutzehend entrichtet haben, weil sie nie derlei Thiere gehalten hatten, wovon der Blutzehend zu entrichten war. Soll nun dieser wegen der Käufer, weil er aus industriellen Eifer Schafe hält, dafür gestraft werden, und die gekaufte Realität mit einer jährlichen Rente des Blutzehends belasten?

Diese und derlei Unzukömmlichkeiten liefern also den offenkundigen Beweis, daß die Entschädigung des Blutzehends von den Unterthanen rechtlich nicht gefordert werden kann, daß aber dafür die Entschädigung aus den Provinzial-Einkünften sich am Billigsten für gerechtfertigt darstellt, bleibt unbezweifel, weil zu dem Provinzialfonde die gesammten Inassen nach den verschiedenen Interessen gleiche Lasten beitragen, daher auch in diesem Verhältnisse gleiche Rechte anzusprechen berechtigt seyn.

Sollte aber die Entschädigung des Blutzehends nicht auf den Provinzialfond übergehen, dann muß notwendigerweise das Recht des Blutzehendbezuges den Unterthanen gegenüber, unter eben jenen Umständen und Verhältnissen wie in der frühern Zeit, wenn der Unterthan keine zehendbare Thiere gehalten hatte, ohne einer Entschädigung von selbst aufhören, weil der Unterthan nicht verbunden war, dem Zehendherrn ein Aequivalent für den Fall zu geben, wenn er keine Schafe gehalten, oder in der Folge keine mehr halten wollte.

Würde die jährliche Entlastungsrente also festgesetzt; und den Unterthan auf seine Realität das Capital verhypothekirt werden, dann ist der Willen oder die Handlung des Unterthans nicht mehr frei, weil der Unterthan wider Willen so viel als zehnbare Thiere zügelu müßte, sobald ihm eine bleibende Rente auferlegt wird, während er zu dieser Handlung, nämlich zur Haltung der zehnbaren Thiere nach den früheren Vorschriften zu thun nicht verbunden war.

Ob schon nach der obcitirten hohen Ministerial-Berordnung im 22. §. ausgesprochen steht, daß der Blutzehnd entschädigt werden soll, so konnte der Verfasser doch nicht weniger, als sich in diese Bemerkungen und zwar mit Hinblick auf den §. 6 dieser Verordnung einzulassen, und sich daher erlauben, solche der Öffentlichkeit zu übergeben, damit sowohl die hohe Regierung, als auch die Berechtigten, oberdie Verpflichteten ihre Ansichten darüber mitzutheilen im Stande sind.

## Politische Nachrichten.

### O e s t e r r e i c h.

— Wien, 24. Februar. Man schreibt uns aus Komorn den 10. d. M.: Bereits gestern lief die Nachricht ein, daß der Schuttdamm bei Keszi durch die Gewalt der Donau durchbrochen ward. Mehrere Tage lang blieb Komorn von allen Seiten vom Wasser umschlossen; das Eis drängte in ungeheuren Massen nach der Waagdonau. Man war bemüht die Festungsgräben von einer Ueberfluthung sicherzustellen, allein das Wasser quillt durch den tiefen Moorgrund unweit der Stadt hinter dem Damme durch. Den angestregten Bemühungen der Autoritäten gelang es das kostbare, dort befindliche ärarische Gut zum größten Theile sicherzustellen.

— Binnen Kurzem steht wie wir bereits erwähnten eine Vorschrift über die Anmeldung und Liquidirung der in Ungarn mit der Vermögensziehung bestrafte Personen so wie über die Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche an den aus dem confiscirten Vermögen zu bildenden Entschädigungsfond zu erwarten. Das Justizministerium hat dieser wichtigen Angelegenheit volle Aufmerksamkeit geschenkt, und ist dieselbe bereits als erlediget anzusehen.

— Durch die demnächst bevorstehende, Verordnung wegen Einführung sogenannter Staatsprüfungen, wird jedenfalls einem tief und lebhaft gefühlten Bedürfnisse entsprochen werden. Die betreffenden Commissionsitzungen, welche den Entwurf zur Reife bringen, werden baldigst beginnen.

— Das österreichische Preßgesetz wird in Croatien und Slavonien eingeführt werden. Bis jetzt galt dort eine provisorische von Banus ausgegangene Preßverordnung, deren Unzulänglichkeit sich jedoch bei dem letzten zu Agram Statt gehaltenen Prozesse des nunmehr erloschenen „Slovenski Jug“ manifestirte.

Wien, 24. Februar. Das Ministerium hat bestimmt, daß die Vorspannladung bei einem vier-spännigen Wagen nur in 20 Centnern Last bestehen darf. Sollten einige Centner Last mehr zu verführen seyn, so gebührt dazu ein eigener zweispänniger Vorspannwagen. In Siebenbürgen aber darf die Last nur in 13 Centnern, in Galizien in 10 Centnern bestehen.

— Ueber den Zweck und glücklichen Erfolg der von den Frauen Ruttay und Meslényi unternommenen Reise schreibt man dem „C. Bl. a. B.“ Benannte Damen, beide nahe Anverwandte Kossuth's, hatten sich in Wien bei dem Herrn Justizminister von Schmerling für die den Kindern Kossuth's zu Preßburg zu Theil gewordene aufmerksame und menschenfreundliche Behandlung, sowie für den nützlichen Unterricht, den die Kinder genossen, bedankt und die Bitte vorgetragen, der Herr Justizminister möge allerhöchsten Orts die Zurückgabe der Kossuth'schen Kinder an die alte Frau Meslényi, Kossuth's Schwiegermutter, auszuwirken die Gnade haben. Der Herr Justizminister hat die so tief gebeugten, un-

glücklichen Frauen äußerst wohlwollend und theilnahmsvoll aufgenommen und in kürzester Frist die Gewährung ihrer Bitten zugesagt. Es werden daher die Kinder Kossuth's in kurzer Zeit, sobald nämlich der Entschluß im Wege des Oberarmeecommando effectuirt seyn wird, unter Aufsicht und Pflege ihrer Großmutter, der zu Ofen wohnenden alten Frau v. Meslényi, gestellt werden.

— Wien, 25. Febr. Gestern fand zu Mariahilf eine Versammlung von Seidenzeugfabrikanten Statt, welcher sowohl der Hr. Minister des Innern als des Krieges beimohnten und wobei Mitglieder der aufgelösten Wiener Freiwilligencorps, welche der Seidenzeugmachersinnung angehören, mit Geldgeschenken theilhaft wurden.

— Von der bosnischen Gränze vernimmt man, daß die Insurgenten noch einen vermittelnden Weg versucht und zwei Bevollmächtigte zum Bezir entsendet haben. Würde ihren Forderungen (Änderungen der Steuersätze) nicht Gehör gegeben, so bräche der Aufstand am vorausbestimmten Tage (der 12. März wird als solcher bezeichnet) in seiner vollen Gewalt aus.

Prag, 22. Februar. Nachdem ein heftiger Drakan die ganze gestrige Nacht hindurch sein Unwesen getrieben, Dächer und Schornsteine beschädigt, hier und da Fenster eingedrückt und Bäume niedergeworfen, wurden wir überdies heute Morgens nach 5 Uhr durch einige heftige Donnerschläge geweckt, die ihre zerstörende Wirkung am Emaus an einem Steinbild und wie wir hören, im Karolinenthal im Gas-erzeugungsgelände äußerten, ohne jedoch erheblichen Schaden anzurichten. In Begleitung des Gewitters entledigten sich zugleich einige Hagelwolken ihres eifigen Inhaltes. Die Zerstörungen in der Umgebung der Stadt und am flachen Lande sollen nicht unbedeutend seyn. Details fehlen noch. (Prag. B.)

a — z. Aus der Schütt. 24. Februar. Was der Krieg voriges Jahr verschonte, hat die reisende Wasserfluth vernichtet. — Hab und Gut, ja Menschenleben. Als sich in der Gegend von Preßburg das Wasser erniedrigt hatte, drang es mit Macht auf unsere Ebene und stiftete vielen Schaden, besonders indem die Fluren mit Eisschollen besät wurden und die wahre, fruchtreibende Saat dadurch erstickt ist. Die große und kleine Schütt ist von Wasser um- und durchzogen, und bei der geringsten Veranlassung sind wir überschwemmt. Menschen gingen zu Grunde, weil sie ihre letzte Habe noch zu retten beabsichtigten. Was aber das Schlimmste: an manchen Stellen hat das Eis die Gräber aufgewühlt und die faulenden Leichname zu Tage gefördert. Doch wurde bereits der Befehl gegeben, selbe wieder und besser einzuschaaeren. Auch ein Wolf ertrank, der sein Winterquartier zu spät verlassen hatte; Hasen fand man die Menge unter Eisblöcken. — Von Komorn hören wir Schreckliches; diese unglückliche Stadt ist jetzt total verarmt; die Stadttheile, welche der Krieg verschonte, hat nun das Wasser so heimgesucht, daß 200 Häuser, viele davon erst neu aufgebaut, eingestürzt sind; eine Masse Vieh, Lebensmittel sind verloren. Von allen Seiten strömt das Wasser in die Stadt, von Ost, West, Süd und Nord. Die umliegenden Dtschaften, 8 an der Zahl, haben ebenfalls Alles eingebüßt. Komorn hat schauerhafte Daten aufzuweisen: Erdbeben, Feuersbrünste, Bombardements, Fieber, Ueberschwemmung. Was fehlt jetzt noch für eine Plage? — Hungersnoth! — Aber ach — auch das war da und droht aufs Neue. — Daß Handel und der Verkehr überhaupt nicht nur stocken, mögen Sie sich wohl vorstellen; die Theuerung ist so gränzenlos, daß Jeder nur das Nothdürftigste kaufen kann; der harte Winter hat ohnedies Viele an den Bettelstab gebracht. — Die Gensd'armerie ist auch bei uns thätig, und die Diebstähle haben sich vermindert. Aber bei Wem könnte man denn auch viel erwischen? — Noch mehr begrüßen wir dieses Sicherheitsinstitut im Interesse der Ruhe und Ordnung, denn auch bei uns gab es aufwieglerische Geister in Menge; nun aber sind sie wie weggezaubert.

Pesth, 21. Februar. Die „Pesther Btg.“ enthält folgende Kundmachung:

Der Herr Finanzminister hat sich nach seiner Mittheilung vom 14. Februar 1850, veranlaßt gefunden, die ungarischen Landesbewilligungen der Kategorie von 2 Gulden aus dem Umlaufe ziehen zu lassen, und hiezu den Termin bis Ende Mai 1850 festgesetzt.

Die Umwechslung der zur Einziehung bestimmten zwei Gulden-Anweisungen gegen andere Kategorien dieser Anweisungen hat durch das Cameral-Zahlamt in Ofen, und andere später zu bestimmende öffentliche Cassen zu geschehen.

Keine öffentliche Cassen darf von nun an die Anweisungen der zwei Gulden-Kategorie hinausgeben. Eben so darf aber auch nach Ablauf der oben bestimmten Frist keine solche Anweisung mehr von einer öffentlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommen werden.

Die bei den betreffenden Cassen eben vorrätigen, so wie die bis zum Ablaufe des Einziehungstermines bei denselben noch einfließenden derlei Anweisungen sind im vorschrittmäßigen Wege abzuzuführen. — Hauptquartier Pesth, am 20. Febr. 1850.

Vom Befehlshaber der III. Armee für Ungarn und Siebenbürgen Haynau, m. p. F. B. M.

### S c h w e i z.

Breisach, 16. Februar. Seit einiger Zeit schon geht die Rede, es werde ein französisches Armeecorps an der Schweizergränze zusammengezogen werden. Was derselben neue Glaubwürdigkeit verleiht, ist der Umstand, daß gestern vier Compagnien des 74. Linien-Infanterie Regiments aus dem nahen Neubreisach schleunigst dahin aufgebrochen sind. Auch soll das in Kolmar liegende Lancier-Regiment dorthin beordert seyn. An die Stelle der ausmarschirten Truppen sind gestern Nachmittag d. itthalb Compagnien desselben Infanterie-Regiments, von Kolmar kommend, in Neubreisach eingerückt.

Bern, 19. Februar. Der Bundesrath hat sein Stillstehen gebrochen und auf die an ihn aus allen Theilen der Schweiz durch die Presse ergangene dringende Aufforderung, sich offen vor allem Volk zu erklären, was an den Interventionsgerüchten sey, in einem Kreisschreiben an die Stände der Eidgenossenschaft geantwortet. Der Bundesrath erklärt alle Nachrichten von Notizen, Drohungen, Intervention von Seite fremder Mächte für unwahr, da ihm weder direct noch indirect irgend eine darauf bezügliche Mittheilung gemacht worden sey. Sollten aber wirklich Drohungen gemacht werden und Gefahren sich zeigen, dann werde der Bundesrath die Würde, Selbstständigkeit und Ehre des Schweizervolkes zu wahren wissen und jedem die Unabhängigkeit der Schweiz antastenden Begehren eben so entschieden als kräftig entgegenzutreten.

Der Bundesrath sucht schließlich um Bericht-erstattung nach, über Alles, was man in den Cantonen in Bezug auf Zusammenziehung und Bewegung fremder Truppen bezüglich der Schweiz wissen und erfahren könne, „damit wir, falls wider alles Erwarten die ausgestreuten Gerüchte gegründet seyn sollten, in den Stand gesetzt wären, zur rechten Zeit die zur Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

### D e u t s c h l a n d.

Frankfurt a. M., 19. Februar. Der Commissionsbericht über den Anschluß an Preußen wird am Freitag von Dr. Souhay, dem entschiedensten Vertheidiger des Anschlusses, erstattet werden. — Auf telegraphischem Wege wird eben von Lübeck hieher gemeldet daß bei der dortigen Neuwahl, für Hr. Behrends, Heinrich v. Gagern nach Erfurt gewählt worden.

Hannover, 17. Februar. Die Unterhandlungen zwischen der hiesigen und der österreichischen Regierung nehmen in demselben Maße an Lebendigkeit zu, so wie die Verhandlungen im Verwaltungsrathe zu Berlin zu bestimmten Beschlüssen vorschreiten. Wie wir so eben aus guter Quelle hören, ist noch heute ein dem gegenwärtigen Regime nicht gerade sehr befreundeter Staatsmann, der unter dem Ministerium

Schele, wenngleich ziemlich verborgen, zeitweilig eine nicht unbedeutende Rolle spielte, im tiefsten Incognito zur Unterstützung und mit neuern Aufträgen nach Wien entsandt. Wer die hiesigen Verhältnisse genau zu beurtheilen vermag, wird aus der Entsendung gerade der angeedeuteten Persönlichkeit leicht auf den Gedanken kommen, daß es auch bei uns in den höheren politischen Regionen mit der „Einigkeit“ nicht sonderlich bestellt ist.

Karlsruhe, 19. Februar. Die Wahl der Abgeordneten nach Erfurt ist auf den 16. März festgesetzt.

Wiesbaden, 15. Februar. Sämmtliche wegen des Landesauschusses (Jdsteiner Congreß) vor das Schwurgericht gestellte Angeklagte sind freigesprochen.

Berlin, 17. Februar. Die Besatzungsverhältnisse in Frankfurt a. M. haben eine recht befriedigende Lösung in der Bundescommission gefunden. Es werden fortan nur 3000 Mann daselbst verbleiben, von denen die Hälfte Preußen, die Hälfte Österreicher seyn sollen. Da nun gegenwärtig ein Bataillon Baiern sich dort befindet, so hat man sich österreichischerseits bereit erklärt dieselben als zum österreichischen Contingent gehörig zu betrachten und von den zu stellenden 1500 Mann in Abrechnung zu bringen. Natürlich hat man preussischerseits dagegen nichts einzuwenden.

Berlin, 18. Febr. Die Ratificationsurkunden wegen des Ueberganges der hohenzollerschen Fürstenthümer an Preußen sind ausgewechselt worden und der Regierungspräsident v. Spiegel geht als Regierungscommissär zur Besitzergreifung und Organisation der Verwaltung in die Fürstenthümer. (D. R.)

Die erste Kammer hat die Einkommensteuer verworfen, die zweite Kammer die Erhöhung der Rübensteuer auf 3 Sgr. angenommen, und die Beratung des von der ersten Kammer an Stelle der Einkommensteuer angenommenen Gesetzentwurfs abgelehnt. Die gegenwärtig bestehende Besteuerung wird demnach in Kraft bleiben.

Auch die erste Kammer hat die Creditsforderung von 18 Millionen Reichsthaler fast einstimmig bewilligt.

Berlin, 21. Februar. Unter den formellen Einwürfen die die preussische Regierung gegen die Unterhandlungen über die Zolleinigung erheben will, soll auch die sein, daß man fragt, ob denn das österreichische Handelsministerium ohne Zustimmung des Reichstags die verfassungsmäßige Macht und das Recht habe, überhaupt solche Unterhandlungen zu führen und Verträge zu schließen, die so tief in die Verhältnisse Österreichs und Deutschlands eingreifen. Man will die Besorgniß aussprechen, daß es denkbar, ein österreichischer Reichstag werde später durch einen einfachen Beschluß diese Unterhandlungen und Verträge für ungültig erklären, weil sie von einer incompetenten Macht geführt würden. Durch diese Einwürfe will unsere Regierung der österreichischen fühlen lassen, daß sie denn doch bereits auf constitutionellen Boden stehe, die Kammern — und wie Manteuffel sagt, auch die große Mehrheit des Volkes (?) hinter sich habe. Preußen will die Politik des Abwartens und Hinhaltens, die bisher Oesterreich in der deutschen Frage geübt hat, nunmehr selbst gegen Oesterreich anwenden. Es wird aus guter Quelle wiederholt versichert, daß der französische Gesandte dem Ministerium Erklärungen abgegeben hat, wornach Frankreich sich den Maßregeln Oesterreichs und Preußens gegen die Schweiz nicht anschließen werde, vielmehr um diesen Eventualitäten vorzubeugen, in die Nothwendigkeit (!) versetzt würde, 200,000 Mann am Rheine zusammenziehen. (Wanderer.)

## Italien.

Livorno, 18. Februar. Die Berichte von den in Folge der heftigen Sturmwinde an der afrikanischen Küste vorgekommenen Schiffsbrüchen lauten sehr betrübend.

Neapel, 15. Februar. Ein königl. Decret vom 25. Jänner besteht die Bildung einer Commission, welche aus drei Mitgliedern der palermitanischen Consulta mit Einvernehmen des königl. Statthalters zusammengesetzt seyn soll, und deren Aufgabe es seyn wird, ihr Gutachten über alle zu bestrafenden Verbrecher, deren Beurtheilung ihr

durch einen königlichen Entschluß zugewiesen werden wird, abzugeben. (G. cost.)

Rom, 17. Februar. Dem Vernehmen nach soll General Baraguay d'Hilliers seinen Officieren die Mittheilung von dem bevorstehenden Einmarsch österreichischer Truppen in Rom gemacht haben. — Der römische Finanzminister Galli und Hr. Feoli sind nach Portici berufen worden. — Gestern sind abermals an 200 Individuen auf den Straßen verhaftet worden. — Der französische Expeditions-Commandant hält heute Heerschau über seine Truppen, — Ueber das römische Anlehen will noch immer nichts Bestimmtes verlauten. (Nationale.)

In Civitavecchia sind abermals zwei französische Fregatten angekommen, um Truppen nach Frankreich zu verschiffen. (Risorma.)

Eine glaubwürdige Mittheilung aus Rom vom 19. Februar meldet, daß in der jetzt die oberste Gewalt im Namen des Papstes ausübenden bekanntlich aus drei Kardinälen zusammengesetzten Commission Personalveränderungen bevorstehend sind.

## Frankreich.

Paris, 19. Februar. Es läßt sich kaum der Eindruck beschreiben, den die gestrige Abstimmung in der Unterrichtsfrage in- und außerhalb der Nationalversammlung gemacht; man sieht in dem Votum einen offenen Bruch zwischen dem Ministerium und der Majorität. Thiers als Gegner des Unterrichtsministers Parieu! — Wer hätte das denken sollen? Die Linke konnte ihre Freude über diesen Vorfalle kaum verbergen; sie bot uns das sonderbare Schauspiel, mit dem Ministerium und gegen ihre Prinzipien zu stimmen, denn das Unterrichts-gesetz gewiß nicht sonderlich entspricht. Sie wollte jedenfalls den Miß noch klaffender machen. Vor dieser Frage treten heute alle andern in den Hintergrund, — die Journale füllen mit der Besprechung derselben ihre Spalten.

Paris, 20. Februar. Die Anlehensbedingung soll von Papste angenommen worden seyn. — Das Gesetz über die Maires ist vom Staatsrath beinahe einstimmig gebilligt worden.

Paris, 21. Februar. Der „Moniteur“ hat es nochmals für nöthig erachtet, alle die Gerüchte wegen bevorstehenden Modificationen des Ministeriums als grundlos zu erklären. Die Erklärung gilt Hrn. Thiers nach seinen schroffen Auftreten gegen den Unterrichtsminister.

— Die demokratische Partei hat den Gedanken, den 24. Februar durch eine Illumination zu feiern, gänzlich aufgegeben, um jede Möglichkeit einer Ruhe-störung zu beseitigen. Der Cultusminister hat ein Circular an die Bischöfe von Frankreich gerichtet, damit in allen Kirchen zu Ehren des 24. Februars eine kirchliche Feierlichkeit Statt finde.

## Rußland.

Kalisch, 17. Februar. Der Fleiß, welcher in Rußland auf Sammlung statistischer Nachrichten verwendet wird, bringt den Verwaltungsbehörden dieses ausgedehnten Reiches große Vortheile und trägt außerordentlich viel zur Kenntniß des Reiches bei. Während in Rußland diejenigen Landkarten, welche kleinere Districte dieses großen Reiches in einem großen Maßstabe darstellen, sehr streng verboten sind, so kann man doch behaupten, daß gewiß nicht viele europäischen Armeen mit solchen ausgezeichneten Karten im größten Maßstabe versehen sind, wie es eben bei den Russen der Fall ist, wo in vielen Tausend Karten das Reich sehr weittläufig, mit allen Gräben, Mühlen, Baumgruppen u. s. w. auf das Genaueste aufgenommen ist. Besonders die Officiere der Artillerie sind es, die sich mit der Anfertigung vorzüglicher Special-Landkarten beschäftigen.

St. Petersburg, 7. Febr. Vorgestern brach in der im Palast des Prinzen Peter von Oldenburg befindlichen Schatzkammer ein bedeutender Brand aus. Der große Silbervorrath in der Schatzkammer des Prinzen ist geschmolzen, und außerdem eine bedeutende Anzahl werthvoller Documente (darunter auch Staatspapiere) ein Raub der Flamme geworden. Ein kaiserlicher Ukas verleiht den schon unterm

6. März 1832 dem Großfürsten Constantin Nikolajewitsch bestimmten und jetzt renovirten Marmor-Palast Sr. kaiserl. Hoheit als Geschenk zum ewigen und erblichen Besitz, und der Palast soll Constantin-Palast genannt werden.

## Großbritannien und Irland.

London, 18. Februar. Die Nachrichten aus Canada lauten beruhigend. In Quebec ist die Annerionisten Partei unterlegen. Die Absetzung aller Beamten, welche sich ihr angeschlossen, wird in einer Depesche des Lord Grey gebilligt, in der überdies der bestimmte Wille der Königin ausgedrückt wird, mit allen zu Gebote stehenden Kräften die Losreisung Canadas zu verhindern.

Der Washingtoner Correspondent des „Journal du Commerce“ berichtet: Aus authentischer Quelle erfahre ich, daß der General-Capitän der Insel Cuba von seiner Regierung den Auftrag erhalten hat, die Sklaven im Falle einer Invasion oder eines Aufstandes zu befreien.

Aus einem durch die Administration der Posten veröffentlichten Documente geht hervor, daß die Gesamtzahl der im letzten Jahre im vereinigten Königreiche ausgegebenen Briefe 337,550,000 betrug, während im Jahre 1839 noch unter dem früheren Postsysteme bloß 76,000,000 vertheilt worden waren, ein Beweis, daß die Herabsetzung des Briefportos eine solche Vermehrung der Correspondenz zur Folge hat, daß mit der Zeit der Ausfall im Ertrage des Postgefälls genügend gedeckt werde.

## Neues und Neuestes.

— Die „Union“ bringt die Nachricht, Herr Sulek, Redacteur des „Slovenski Jug“ soll beschloffen haben, diese Zeitschrift in Laibach erscheinen zu lassen. (?)

— Ein gestern hier angekommener Reisende aus Griechenland brachte die Nachricht, daß die Blockade der griechischen Häfen bereits aufgehoben sey.

— Nachrichten aus Bochnia zu Folge ist der Grubenbrand vollkommen gelöscht, so daß die Arbeiten der Räumung der Brandstätte ehestens beginnen können.

— Die Redaction des „Anzeigers böhmischer Literatur“ hat 389 böhmische Literaten mittelst Zuschriften ersucht, kurze Lebensbeschreibungen zur Benützung für den „Anzeiger“ einzusenden.

— Das Ministerium hat verordnet, daß Beamte, welche wegen Verbrechen oder Dienstvergehen entlassen wurden, in keinem Falle wieder angestellt werden dürfen. Sollte es einen solchen Individuum gelingen, sich in Staatsdienste einzuschleichen, so ist die diebställige Ernennung als nichtig anzusehen, und der Betreffende sogleich vom Dienste zu entfernen.

— Der Gemeinderath von Salzburg petitionirt bei dem Ministerium wegen Umgestaltung der Salzburger Cameral- und Creditscasse in eine Bank-Filial-Verwechselungscasse.

— In der Bačka werden einige Truppenabtheilungen concentrirt, um den überhandnehmenden Räubereien Einhalt zu thun. Die Räubungen zwischen den Serben und den übrigen Bewohnern der Wojwodina dauern immer fort, und beziehen sich meist auf religiöse Differenzen.

— Das neue Stämpelgesetz wird dem Vernehmen nach, auch für Krakau in Wirksamkeit treten.

— Telegraphische Depesche des kaiserl. österr. Gesandten in Athen an den Herrn Minister des Außern, ddo. Athen 19. Febr. 6 Uhr Abends: Die franz. Post vom 7. bringt so eben die Nachricht von der angenommenen Vermittelung Frankreichs.

Die Gewaltmaßregeln haben hiernach unmittelbar im Vollständigen aufzuhören. Hierüber noch keine Aeußerung des englischen Gesandten.

Fortwährende Ruhe und standhafte Beharrlichkeit der griech. Nation und Regierung bis zur Stunde.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Geld - Agio nach dem „Lloyd“ vom 26. Februar 1850.

	Brief	Geld
Kais. Münz = Ducaten Agio	—	21 7/8
ditto Rand = dto	—	21 1/2
Napoleons' or	—	9.12
Soverains' or	16	—
Friedrichs' or	—	9.16
Preuß. Dors	—	9.18
Engl. Sovereigns	11.20	—
Ruß. Imperial	9.26	—
Doppie	36	—
Silberagio	14 3/8	14 1/4

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 374. (1) Nr. 1290.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Feliziana Massovik im eigenen Namen, dann gemeinschaftlich mit dem Mitvormunde Herrn Franz Galle, im Namen ihres Sohnes Wilhelm Massovik, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. November 1849 verstorbenen Alerius Massovik, die Tagsatzung auf den 18. März 1850, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 5. Febr. 1850.

3. 360. (2) Nr. 55.

### E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, werden alle jene, welche eine Forderung an die protocollirte Handlungsfirma „Simon J. Heimann“ zu stellen vermeinen, aufgefordert, solche so gewiß binnen 30 Tagen anher anzumelden, als widrigens diese Handlungsfirma in den dießgerichtlichen Mercantiltüchern gelöscht werden wird. — Laibach am 16. Februar 1850.

3. 370. (2) Nr. 1390.

### E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, im Namen der Pfarrkirche St. Jacob zu Laibach, als Erbin nach Maria Meschan, in die öffentliche Versteigerung des auf 783 fl. 20 kr. geschätzten Maria Meschan'schen Verlaßhauses sub Consc. Nr. 51 am Reber gewilliget, und hiezu der Tag auf den 18. März l. J., Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Gerichte angeordnet worden, wozu die Kauflustigen mit dem Besaße eingeladen werden, daß der dießfällige Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse, so wie das Schätzungsprotocoll in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können. — Laibach am 9. Februar 1850.

3. 349. (3) Nr. 1391.

### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Dr. Albert Merk, gegen Fortunat Novak, wegen 70 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 3845 fl. 25 kr. geschätzten, hier in der St. Floriansgasse sub Consc. Nr. 76 liegenden Hauses, sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 18. März, 22. April und 27. Mai 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besaße bestimmt worden, daß, wenn die- selbes Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag ober darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hintangegeben werden würde. Wo übrigen den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung

in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Herrn Dr. Albert Merk, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 12. Februar 1850.

3. 348. (3) Nr. 1203.

### K u n d m a c h u n g.

Am 4. März 1850, während der vormit- tägigen Amtsstunden, wird in Folge Auftrages der hohen k. k. illyrischen Landesstelle vom 27. December 1849, Z. 24918, bei der k. k. Laibacher Bezirks- Hauptmannschaft eine öffentliche Verstei- gerung zur Ausführung der genehmigten Herstel- lungen an dem von Schifferstein'schen Canonicats- Hause zu Laibach abgehalten werden, wofür von Seite der k. k. Provinzial- Censurs- Behörde nach- stehendes Kosten- Erforderniß präliminirt ist, und zwar:

	fl.	kr.
1) Auf Maurer- Arbeiten sammt Materiale	3643	3
2) „ Steinmetz- Arbeiten sammt Materiale	382	43
3) „ Zimmermanns- Arbeiten sammt Materiale	1807	27
4) „ Tischler- Arbeiten sammt Materiale	1032	6
5) „ Schlosser- Arbeiten sammt Materiale	521	10
6) „ Schmid- Arbeiten sammt Materiale	482	8
7) „ Spengler- Arbeiten sammt Materiale	205	24
8) „ Hafner- Arbeiten sammt Materiale	220	—
9) „ Anstreicher- Arbeiten sammt Materiale	214	8
10) „ Glaser- Arbeiten nebst Materiale	131	30
11) „ Maurer- Arbeiten dto.	231	27
12) „ Zimmermanns- Arbeiten sammt Materiale	49	46
13) „ Tischler- Arbeiten sammt Materiale	12	—
14) „ Schlosser- Arbeiten sammt Materiale	29	58
und endlich		
15) „ Schmid- Arbeiten f. Materiale	8	—
Zusammen	8970	50

Die Unternehmungslustigen werden einge- laden, sich am eingangsbezeichneten Tage hie- amts einzufinden, und es wird denselben nur noch bemerkt, daß sie die Pläne, Vorausmaße und Baudevien, rücksichtlich des bis zum Herbst 1850 vollkommen herzustellenden Canonicats- Hauses, schon von jetzt an bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschaft einsehen können. — k. k. Bezirks- Hauptmannschaft Laibach am 19. Febr. 1850.

3. 378. (1) Nr. 418/40

### L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefälls- Ober- amte zu Laibach wird am 12. März 1850 um 9 Uhr Vormittags zur Herstellung einiger Con- servationsarbeiten an dem hauptzollamtlichen Waarenschoppen eine Minuendo- Licitation abge- halten, und hierbei der veranschlagte Kostenbe- trag pr. 382 fl. 45 kr. als Ausrufspreis ange- nommen werden. — Dieses wird mit dem Be- merken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Licitationsbedingnisse in der Kanzlei des Ge- fälls- Oberamtes zu den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden können. — k. k. Hauptzoll- und Gefälls- Oberamt Laibach am 24. Februar 1850.

3. 381. (1) Nr. 993.

### K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Seisenberg in Unterkrain wird mit 1. März 1850 eine Brieffammlung in Wirksamkeit treten. — Dieselbe wird sich mit der Beforgung von Correspondenzen und Fahrpostsen- dungen zu befassen haben. — Dieselbe hat vor- läufig eine wöchentlich viermalige Postverbindung

für Brief- und Fahrpostsendungen, und zwar mit Rücksicht auf die in Treffen durchpassirenden Mal- lefahrten zwischen Laibach und Carlstadt derart zu unterhalten, daß der Bote am Sonntag, Mitt- woch, Donnerstag und Samstag um 5 Uhr Abends sich nach Treffen zu begeben, und jeden darauf- folgenden Tag um 6 Uhr früh nach Seisenberg zurückzukehren hat. — Mit den Aemtern zu Lai- bach, Neustadt, Littai, Carlstadt und Ugram hat die Brieffammlung bei der Briefpost, mit dem Post- amte zu Treffen aber bei der Brief- und Fahrpost in unmittelbaren Kartenwechsel zu treten. — Den Bestellungsbezirk der k. k. Brieffammlung haben die in dem nachstehenden Verzeichnisse ausgeführ- ten Ortschaften zu bilden.

### V e r z e i c h n i ß

der Ortschaften, welche der im Orte Seisen- berg errichteten Brieffammlung zugewiesen sind: Adamsberg (Vinkouverb), Amberg (Verb), Am- bress, Brug, Deutschdorf (Stauco vas), Deschet- schendorf (Dešeca vas), Freihau (Verhou), Fuschine, Gruben (Jama), Großlipplach (Velko lipje), Gradunz, Gmaina, Gurkdorf (Kerška vas), Gabronka, Gabronschitsch, Großglobaku, Grintouz, Großkorren, Großlesse, Großgupf (Velki verb), Großreberge, Hof (Dvor und fužina), Heimach, Hrib, Kagenndorf (Mac- kouc), Kagenberg, Kleinlipplach, Klopza, Kuntzchen, Komuzen, Kletschet, Kaal, Kam- menwerch, Kleingloboku, Koschelouz, Klein- korren, Kittendorf (Kittenverb), Kleinlesse, Kleinreberze, Kleingupf (Mali verb), Lei- ten (Reber), Paschitsch (Lašče), Pessina, Lan- genthon (Smuka), Päckern, Laase, Peshuhje, St. Margarethen (Shmereta), St. Michel (Shmišen), Marintschendorf, Mautsche, Ober- kreuz (Gorem kris), Oberwinkel (Gorn kot), Oderwareenberg (Topla gora), Oseze, Prapretsch, Pöllandel (Pollane), Pösch, Prewolle, Plethi- wiza, Pergradu, Podbukuje, Pirkenthal (brezov- dul), Primsdorf (Primie vas), Pottok, Rot- tenstein, Rathie, Randoll, Streindorf (Strauska vas), Safarra, Sallins (Sallisec), Schöpfen- dorf (Sadina vas), Skopize, Schwarz (Shvirce), Sello, Seisenberg, Schaufel (Lopata), Sa- graß, Schuschitsch (Shica), Sewille, Trieb- dorf (Trepia vas), Trebesch, Toltshane, Tsches- schenza, Trebengariza, Unterkreuz (Doleni križ), Unterwinkel (Doleni kot), Ueberfuhr, Unterwald (Podgorz), Unterwarmberg, Verch, Wiffais, Widme, Obergurk (Kerka), Wudigansdorf (Budgenia vas), Weixel (Wis nef), Wakerz (Bakero), Walitschendorf (Valizna vas), Zwibu, Zigelstatt (Zegunca). — k. k. Oberpostverwaltung Laibach am 25. Februar 1850.

3. 382. (1) Nr. 949.

### K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Anavenna ist die Postdirectoratsstelle mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. G. M. gegen Erlag der Caution im Be- soldungsbetrage in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der italienischen Sprache im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 15. März 1850 bei der Oberpostverwaltung in Verona einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — k. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 20. Febr. 1850.

3. 359. (2) Nr. 891.

### K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Bahnhof- Postexpedition in Pöl- tschach ist eine provisorische Dffizialstelle mit dem Gehalte jährl. 500 fl. G. M. und dem Genusse einer Naturalwohnung im Bahnhofe, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben die gehörig docu- mentirten Gesuche, unter Nachweisung der Stu- dien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und

der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesehnen Behörde bis längstens 7. März 1850 bei der Grazer Oberpostverwaltung einzubringen. — K. K. Krain. Kärnt. Oberpostverwaltung. Laibach am 19. Febr. 1850.

3. 379. (1) Nr. 986.  
K u n d m a c h u n g.

Die vom Magistrate verfaßte und nach Verlauf der mit magistratlicher Kundmachung vom 8. November 1849, 3. 7140, öffentlich bekannt gemachten Reclamationsfrist hohen Orts vorgelegte Geschwornenliste wurde einer Revision unterzogen, und in dieselbe wurden die bei der ersten Zusammenstellung der Liste übergangenen pensionirten Herren Offiziere und Staatsbeamte aufgenommen. — Die auf diese Art berichtigte Geschwornenliste ist im Expedite des Magistrates während der Dauer von 8 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung gegenwärtiger Kundmachung angefangen, ausliegend. — Dieses wird mit dem Bemerkten allgemein bekannt gemacht, daß es jedem der neu aufgenommenen Gemeindeglieder frei steht, binnen einer weitem Frist von 8 Tagen vom letzten Tage der Auslegung der Gemeinde-Geschwornen-Liste an gerechnet, wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger, oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in derselben schriftlich oder zu Protocoll Einsprache bei dem Magistrate zu erheben. — Magistrat Laibach am 26. Febr. 1850.

3. 380. (1) Nr. 1843.  
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Joseph Arbinz von Sello, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Sinz von Kostleutsch gehörigen, im Grundbuche der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Nr. 172 et 173 des Gebirgsamtes vorkommenden, gerichtlich auf 1816 fl. 30 kr. geschätzten  $\frac{3}{4}$  Hube, wegen dem Erstgenannten aus dem w. ä. Vergleich ddo. 27. Juli 1846 schuldiger 83 fl., sammt Zinsen und Kosten gewilliget worden, und es seyen hierzu die drei Termine auf den 4. April, 2. Mai und 8. Juni 1850, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Weisage bestimmt worden, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahung nicht an Mann gebrachte Realität, bei der dritten auch unter dem obigen Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll und der neueste Grundbuchsextract erliegen bei diesem Gerichte zur jedesmaligen Einsicht.

Weizelberg am 18. December 1849.

3. 357. (2)

### Wohnung zu vermieten.

In dem Hause Nr. 187, am Rann, sind für künftigen Georgi im 2. Stocke zwei Wohnungen, eine bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzlege und Dachkammer; die zweite bestehend aus 2 Zimmern mit 1 Bedientenzimmer, sammt Holzlege, zu vermieten. Letztere Wohnung könnte auch noch vor Georgi bezogen werden. — Ferner ist die Theater-Loge Nr. 21 noch immer zu vermieten, oder zu verkaufen.

In der **Jgu. v. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Die von der hohen Gerichtseinführungs-Commission an sämtliche Civil- und Criminalgerichte, wie auch Gerichte in schweren Polizeiübertretungen und Grundbuchsämtern in den Kronländern Kärnten und Krain, in Betreff der Amtsübergabe erlassene

### Instruction

sammt Formular eines Uebergabs-Protocolls,

welcher ferner die Grundzüge der der neuen Gerichtsverfassung, so wie die neue Gerichtseinteilung für die Kronländer Kärnten und Krain, beigegeben sind.

Groß-Median 8. 7 Bogen stark. In gefärbten Umschlag brosch. Preis 30 C. M.

3. 355. (2)

## Einladung

an die

### Freunde und Verehrer weil. Dr. Prešern's.

Da nunmehr die Verwirklichung des Vorhabens, unserem berühmten vaterländischen Dichter Dr. Franz Prešern an dessen Grabesstätte in Krainburg ein würdiges Monument zu setzen, Statt finden soll, so ladet der gefertigte Ausschuss die Freunde und Verehrer des verbliebenen Meistersängers, welche sich an der Errichtung des Denkmals zu theilnehmen wünschen, und bis her den etwa dafür bestimmten Beitrag noch nicht eingesendet haben, ihre gefälligen Beiträge bis Ende März d. J. an den Ausschuss des slovenischen Vereines einsenden zu wollen.

Da es dem Vernehmen nach Vielen sehr erwünscht wäre, wenn am Lande einige Herren sich zur Einsammlung der Beiträge herbeiließen, so ergeht unter Einem an die am Lande domicilirenden Herren Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, in ihrem Bereiche Beiträge einzusammeln, und dieselben mit den Namen der Herren Geber hieher einsenden zu wollen, damit seiner Zeit die Veröffentlichung der Beiträge erfolge.

Vom Ausschusse des slovenischen Vereines in Krain. Laibach den 20. Februar 1850.

### An die P. T. Herren Mitglieder des slov. Vereines.

Die Herren Mitglieder, welche für das erste Semester des laufenden Jahres ihren Beitrag noch nicht abgeführt haben, werden um dessen gefällige Einzahlung ersucht. Diejenigen Vaterlandsfreunde, welche in diesen literarischen Verein neu eintreten wollen, wird bekannt gegeben, daß die Einschreibgebühr 2 fl., die Jahresgebühr aber für die in Laibach Wohnenden 4 fl., für die Auswärtigen 2 fl. betrage, und die Jahresgebühr in zwei Raten (halbjährig) abgeführt werden könne. Unter Einem wird angezeigt, daß nun die Ausarbeitung des slovenischen Wörterbuches rüstig vorwärts schreite, und die Herren Mitglieder in Kürze das dritte Heft „Gerlica“ (gratis) erhalten werden.

Vom Ausschusse des slov. Vereines in Krain. Laibach den 20. Februar 1850.

3. 189. (6)

## Zur Beachtung.

### Seit Verlauf von beinahe drei Jahren

war keine Lotterie eröffnet, wo dem P. T. Publikum die Chance geboten gewesen wäre, mit kleiner Einlage und mit

einem einzigen Lose mehrere große Gewinnste von 200000, 30000, 20000, 12000, 5000, 3000, 2000, 1500 fl. u. u.

zu machen, wie bei der gegenwärtig bestehenden, vom F. K. priv. Großhandlungshause **J. G. Schuller & Comp.** in Wien garantirten Verlosung, deren Ergebnis zur Gründung einer Vorschusscasse für Gewerbsleute bestimmt ist, und wovon die erste

## Ziehung

### unwiderruflich am 9. März 1850 erfolgt.

Bei dieser Lotterie, welche 54,200 Gewinnste in barem Gelde enthält, werden in der namhaften Dotation

von einer halben Million und 215,000 fl. W. W.

zwar 40 Stück ein Fünftellose der Staatsanleihe vom Jahre 1839 und 40 Stück Partialen der Anleihe des Grafen Cas. Esterhazy gewonnen; es wird jedoch ersucht, diese Lotterie nicht mit den häufig angekündeten Partial-Verlosungen von Privat-Anleihen zu verwechseln.

Lose zu dieser Lotterie sind zu haben in Laibach bei

**Joh. Ev. Wutscher**  
vor der Franzensbrücke.

3. 323. (4)

## Merztliche Anzeige.

**Adolph Eisl**, Doctor der Medicin, Chirurgie und  
Magister der Augenheilkunde,

wohnt in der Spitalgasse Nr. 269, im 1. Stocke, und ordinirt daselbst  
täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens.

**Bücher, Musikalien und Fortepiano's** sind zu den billigsten Bedingungen auszuleihen  
bei **Joh. Giontini** in Laibach am Hauptplatz.